



Geschäftsprüfungskommission
CH-3003 Bern

gpk.cdg@parl.admin.ch
parl.ch

Herr
Oliver Christen
Achtsamkeitspraxis
Widmannstrasse 12
4410 Liestal

7. Juni 2024

Ihr Schreiben vom 4. April 2024 an den Nationalratspräsidenten zur Covid-19-Impfempfehlung vom Frühling/Sommer 2023

Sehr geehrter Herr Christen

Im April 2023 liessen Sie dem Nationalratspräsidenten eine Kopie eines Schreibens zukommen, das Sie an die Behörden des Kantons Basel-Landschaft gerichtet hatten und in welchem Sie die Risiken im Zusammenhang mit den Covid-19-Impfstoffen und die Tätigkeit der in dieser Sache zuständigen Behörden kritisieren. Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) teilte Ihnen nach Prüfung dieser Angelegenheit mit Schreiben vom 16. Mai 2023 mit, dass es Aufgabe der zuständigen Kantons- und Bundesbehörden ist, zu Ihrer Kritik Stellung zu nehmen.

In den darauffolgenden Monaten liessen Sie dem Nationalratspräsidenten regelmässig neue Schreiben zukommen. Sie sind der Meinung, dass die Gesundheitsmassnahmen der Kantons- und Bundesbehörden zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie schädlich für die Gesundheit der Bevölkerung waren und auf keiner fundierten wissenschaftlichen Grundlage beruhten. Zudem hat es das Parlament in Ihren Augen versäumt, in dieser Sache eine kritische Aufsicht auszuüben.

Mit Schreiben vom 4. April 2024 ersuchten Sie den Nationalratspräsidenten ein weiteres Mal, Ihre diesbezüglichen Fragen zu beantworten und Ihnen eine beschwerdefähige Verfügung zukommen zu lassen. Ihre Eingabe wurde den GPK zur Bearbeitung weitergeleitet.

Gemäss Artikel 129 des Parlamentsgesetzes (ParIG) prüfen die GPK Bürgereingaben unter dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Oberaufsicht, soweit diese Eingaben Hinweise auf allfällige systembedingte Missstände oder Mängel bei der Umsetzung von Gesetzen oder bei der Geschäftsführung der Bundesbehörden enthalten. Solche Eingaben stellen kein Rechtsmittel dar und haben keine Rechtsansprüche für die Eingaber zur Folge. Die GPK entscheidet frei über Art und Weise der Behandlung von Aufsichtseingaben. Somit existiert keine Beschwerdeinstanz, weshalb keine beschwerdefähige Verfügung erlassen werden kann.

Wir bitten Sie, von folgenden Punkten Kenntnis zu nehmen:

- Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) haben von Ihren verschiedenen Schreiben Kenntnis genommen und zu Ihrer Kritik bereits 2023 Stellung bezogen. Sie teilten Ihnen namentlich mit, dass sich



sämtliche Entscheide des Bundesrates auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse stützten und die Gesundheitsmassnahmen kontinuierlich an die veränderte epidemiologische Lage angepasst wurden. Zudem hoben sie hervor, dass es dem Bundesrat ein grosses Anliegen ist, die Pandemiemassnahmen zu evaluieren, um die Erfahrungen aus den letzten Jahren in künftigen Pandemien nutzen zu können. Die GPK sind im Rahmen ihrer Abklärungen (siehe nächster Punkt) weitgehend zu den gleichen Schlussfolgerungen gelangt.

- Gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag haben die GPK seit 2020 zahlreiche Abklärungen zum Umgang der Bundesbehörden mit der Covid-19-Pandemie vorgenommen. Sie untersuchten insbesondere, wie der Bundesrat und das BAG die wissenschaftlichen Erkenntnisse genutzt haben und wie die Bundesbehörden die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze beim Ergreifen bestimmter Gesundheitsmassnahmen geprüft haben. Auf dieser Grundlage richteten die GPK verschiedene Empfehlungen an den Bundesrat, deren Umsetzung sie aktiv verfolgen. Alle entsprechenden Berichte der GPK können auf der Webseite des Parlaments (www.parlament.ch) konsultiert werden.
- Im September 2023 nahm der Ständerat ohne Gegenstimme das von Ständerat Ruedi Noser eingereichte Postulat 23.3675 an, wonach die Public-Health-Massnahmen, die während der Pandemie ergriffen wurden, von einer unabhängigen Expertengruppe überprüft werden sollen. Der Bundesrat sprach sich ebenfalls für die Annahme des Postulats aus.

Auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Informationen erkennen wir keine Elemente, die eine weitere Prüfung aus Sicht der parlamentarischen Oberaufsicht rechtfertigen würden. Die Beurteilung des wissenschaftlich relevanten Sachverhalts obliegt den zuständigen Fachbehörden und fällt nicht in den Kompetenzbereich der GPK als parlamentarischer Oberaufsichtsorgan. Vor diesem Hintergrund teilen wir Ihnen mit, dass die GPK nicht auf Ihre Eingabe eintreten. Ausserdem ersuchen wir Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass wir in derselben Angelegenheit keine Korrespondenz mehr führen können.

Freundliche Grüsse

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
Subkommission EDI/UVEK
Der Präsident:

Thomas de Courten,
Nationalrat

Der Sekretär:

Nicolas Gschwind